

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Juli 2019



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität	Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 8.5.2019 (DW20190709)
2.	Gesetzesentwurf zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung	Regierungsentwurf Forschungszulagengesetz – FZulG v. 12.4.2019 (DW20190615) (DW2019*0712)
3.	Offenbarung von Kassendaten bei Verschwiegenheitspflicht	FG Münster, Urt. v. 28.6.2018 – 6 K 1929/15 AO (DW20190702)
4.	Verkäufe über eBay als gewerbliche Tätigkeit	FG Hessen, 19.07.2018 – 2 K 1835/16 (DW20190704)
5.	Schätzung von Einkünften aus Gewerbebetrieb bei ungeklärtem Geldzuwachs	FG Rheinland-Pfalz Urt. v. 9.5.2018 – 2 K 2160/17 (DW20190716)
6.	Aufwendungen aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter steuerlich abziehbar?	BFH-PM Nr. 24/2019 v. 2.5.2019, Urt. v. 20.11.2018 – VIII R 17/16 (DW20190703)
7.	EuGH verpflichtet Mitgliedstaaten zur Zeiterfassung von Arbeitnehmern	EuGH, PM 61/2019 v. 14.5.2019, EuGH, Urt. v. 14.5.2019 – C-55/18 (DE20190702) (DW20190711)



1. EuGH-Vorlage zur Umsatzsteuer bei erfolglosem Unternehmer

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Muss ein Steuerpflichtiger, der einen Investitionsgegenstand im Hinblick auf eine steuerpflichtige Verwendung mit Recht auf Vorsteuerabzug herstellt (hier: Errichtung eines Gebäudes zum Betrieb einer Cafeteria), den Vorsteuerabzug nach Art. 185 Abs. 1 und Art. 187 MwSt-SystRL berichtigen, wenn er die zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsatzstätigkeit (hier: Betrieb der Cafeteria) einstellt und der Investitionsgegenstand im Umfang der zuvor steuerpflichtigen Verwendung nunmehr ungenutzt bleibt? BFH-Beschl. v. 27.3.2019 – V R 61/17 (Z20190701)

2. Rechtsprechungsänderung zum Zuständigkeitswechsel bei Abrechnungsbescheiden

Geht die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung wie etwa bei einem Wohnsitzwechsel oder einer Betriebsverlegung von einer Finanzbehörde auf eine andere Finanzbehörde über, ist dies auch beim Erlass eines Abrechnungsbescheids zu beachten. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 19.3.2019 – VII R 27/17 im Zusammenhang mit Säumniszuschlägen wegen festgesetzter und nicht rechtzeitig gezahlter Einkommensteuer entschieden.

Der BFH hat damit seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben, nach der für den Erlass eines Abrechnungsbescheids auch nach einem Wechsel der (örtlichen) Zuständigkeit diejenige Finanzbehörde zuständig bleiben sollte, die den Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis, um dessen Verwirklichung gestritten wird, festgesetzt hat (so noch BFH-Urteil vom 12.7.2011 – VII R 69/10, BFHE 234, 114). Die Finanzverwaltung war dem nicht gefolgt.

Nach nunmehr geänderter BFH-Rechtsprechung gilt der sog. Grundsatz der Gesamtzuständigkeit auch in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen natürlicher Personen (§ 19 der Abgabenordnung – AO –). Das jeweils zuständige Finanzamt ist nicht nur für die eigentliche Besteuerung (§§ 134 ff. AO), sondern darüber hinaus auch für die Erhebung (§§ 218 ff. AO) und Vollstreckung (§§ 249 ff. AO) der betreffenden Steuern und gegebenenfalls

auch für die Entscheidung über einen Einspruch (§ 367 Abs. 1 Satz 2 AO) zuständig – und zwar auch dann, wenn sich der Streit auf Jahre bezieht, die vor dem Zuständigkeitswechsel liegen. BFH-PM 34/2019 v. 29.5.2019, BFH-Urt. v. 19.3.2019 – VII R 27/17 (Z20190703)

3. Keine Inanspruchnahme Minderjähriger bei Kontenleihe

Der 7. Senats des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 20.3.2019 (Az. 7 K 2071/18 AO) entschieden, dass die Nutzung eines Kontos des minderjährigen Kindes durch den Vater zur Abwicklung seines betrieblichen Zahlungsverkehrs nicht dazu führt, dass das Kind durch einen Duldungsbescheid für rückständige Steuern des Vaters in Anspruch genommen werden kann.

Die Klägerin hatte im Alter von 11 Jahren ein Girokonto eröffnet und wurde dabei von ihren Eltern vertreten. Der in der Baubranche tätige Vater veranlasste seine Kunden, Rechnungsbeträge auf dieses Konto zu überweisen. Dies führte zu Einzahlungen auf das Konto von insgesamt ca. 90.000 €. Nachdem die Klägerin volljährig geworden war, nahm das Finanzamt sie im Wege eines Duldungsbescheids in Anspruch und forderte sie auf, rückständige Steuern ihres Vaters in Höhe von ca. 23.200 € zu zahlen und berief sich dabei auf das Anfechtungsgesetz.

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Der Senat ging zwar davon aus, dass der Vater der Klägerin in Gläubigerbenachteiligungsabsicht gehandelt hatte, indem er seine Kunden veranlasst hatte, Zahlungen auf das Konto der Klägerin vorzunehmen. Allerdings könne nicht davon ausgegangen werden, dass die damals Minderjährige diese Absicht kannte. Die Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Vaters könne der Klägerin auch nicht deshalb zugerechnet werden, weil der Vater ihr gesetzlicher Vertreter war. Eine derartige Zurechnung komme zwar grundsätzlich in Betracht, finde ihre Grenzen jedoch dann, wenn Eltern ihre rechtlichen Möglichkeiten als gesetzliche Vertreter missbrauchen. Der Minderjährigenschutz genieße insoweit Vorrang vor dem staatlichen Recht, Steuern einzutreiben. Im Übrigen sei die Klägerin durch die Zahlungen auch nicht bzw. nicht mehr bereichert. Es sei nicht ersichtlich, dass entsprechende Vermögenswerte noch vorhanden seien. FG Münster Urt. v. 20.3.2019 – 7 K 2071/18 AO (Z20190702)